

Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und am 23. September 1971 in Montreal die Konvention zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt angenommen.

Der Abschluß dieser Abkommen ist ein Ausdruck der einhelligen internationalen Ächtung solcher gefährlichen, die Sicherheit der Zivilluftfahrt und das Leben der Flugpassagiere bedrohenden Verbrechen und der Entschlossenheit, effektive Maßnahmen zur Verhütung jeder widerrechtlichen Einmischung in die Tätigkeit der Zivilluftfahrt zu treffen.

4. Indem die Menschenhändlerbanden den permanent gegen das Transitabkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD und andere Vereinbarungen verstoßen und ständig die Souveränität und die territoriale Integrität der verschiedenen Staaten mißachten, verletzen sie die grundlegenden Prinzipien und andere Normen des Völkerrechts, wie sie vor allem in der Charta der Vereinten Nationen, in der Deklaration der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 über die Prinzipien des Völkerrechts und in den genannten bilateralen Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Grundprinzipien sind inzwischen in der Empfehlung der gesamt europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki als rechtliche Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten bestätigt worden.

Da diese Prinzipien von fundamentaler Bedeutung für friedliche Beziehungen zwischen den Staaten sind, haben diese sich nicht nur als Völkerrechtssubjekte feierlich zu ihrer Einhaltung und Verwirklichung verpflichtet, sondern ebenfalls ihre Bürger entsprechend dem Peracmalitätsprinzip und alle auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Personen entsprechend dem Territorialitätsprinzip in staatsrechtlicher Form an diese Prinzipien gebunden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Art 25 des Grundgesetzes der BRD, in dem es heißt: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Alle anderen völkerrechtlichen Normen, die in bi- oder multilateralen Verträgen enthalten sind, werden durch das Ratifikations- oder Bestätigungsverfahren in das innerstaatliche Recht des jeweiligen Staates transformiert und gehen damit in seine Rechtsordnung ein.

Aspekte der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verletzung völkerrechtlicher Prinzipien und Normen

Alle Feststellungen beweisen eindeutig, daß die fortgesetzten Verletzungen und Mißachtungen völkerrechtlicher Prinzipien und Normen durch Menschenhändlerbanden begangen werden, die auf dem Territorium der BRD und in Berlin (West) organisiert werden, dort ihre Stützpunkte haben und von dort aus operieren. Damit sind durch die völkerrechtlichen Delikte, die von diesen Banden begangen werden, konkrete völkerrechtliche Verantwortlichkeiten der Regierung der BRD und konkrete Verpflichtungen für den Senat von Berlin (West) begründet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang zunächst unterstreichen, daß die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzungen des Völkerrechts eines der Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts ist. Eine eindeutige Formulierung hat das Prinzip der Verantwortlichkeit in dem von der CSSR der XVII. Vollversammlung der UNO unterbreiteten Resolutionsentwurf über „Die Behandlung der Völkerrechtsprinzipien, die die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Ver-

einten Nationen betreffen“, gefunden. In diesem Dokument heißt es:

„Der Staat ist verantwortlich für die Verletzung des Völkerrechts, besonders für Handlungen, die den Frieden und die Sicherheit sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern bedrohen, und auch für Handlungen, die die rechtmäßigen Rechte anderer Staaten und ihrer Bürger verletzen. Der Staat, der das Völkerrecht verletzt hat, ist verpflichtet, in geeigneter Form den verursachten Schaden zu ersetzen; er trägt dafür auch entsprechende politische Verantwortlichkeit.“

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit ist ein wichtiges Instrument zur Einhaltung und Durchsetzung völkerrechtlicher Pflichten, die sich aus den grundlegenden Prinzipien und anderen Normen des Völkerrechts ergeben. Sie ist die Umkehrung und Sicherung des grundlegenden Völkerrechtsprinzips, daß völkerrechtliche Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen sind, und durchdringt ebenso wie dieses jede völkerrechtliche Norm.\*/

Es ist im Völkerrecht auch unbestritten, daß der Staat insbesondere für die Handlungen aller seiner Organe verantwortlich ist, seien es zentrale oder örtliche, und daß der Staat schließlich auch dann für seine Organe einzustehen hat, wenn sie natürlichen und juristischen Personen gegenüber, die — ob eigene Staatsbürger oder nicht — seiner Gebietshoheit unterliegen, nicht jene Vorbeugungs- oder Verfolgungsmaßnahmen ergriffen haben, die den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen.

In diesem Sinne äußert sich auch der Spezialberichterstatter der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC), Prof. Dr. Roberto Ago, im Anhang, Art. 11 seines 4. Berichtes zur Staatenverantwortlichkeit vom 9. April 1973.

Es ist im Völkerrecht ebenso unbestritten, daß es unzulässig ist, die Nichterfüllung des Völkerrechts bzw. die Nichtahndung von Verletzungen des Völkerrechts durch natürliche und juristische Personen mit dem Hinweis auf das eigene innerstaatliche Recht zu sanktionieren. So wird in Art. 27 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 — die formell noch nicht in Kraft getreten ist, aber inhaltlich geltendes Gewohnheitsrecht darstellt — ausdrücklich festgestellt:

„Kein Partner darf sich auf die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichterfüllung eines Vertrages durch ihn berufen.“

Ausgehend davon ist festzustellen, daß die Regierung der BRD ihre Verantwortlichkeit für die Unterbindung völkerrechtswidriger Handlungen im Transitabkommen ausdrücklich anerkannt hat. So heißt es in Art. 17 des Transitabkommens:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit ein Mißbrauch der Transitwege im Sinne von Art. 16 dieses Abkommens verhindert wird.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird insbesondere Sorge dafür tragen, daß ...

b) die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie von einem beabsichtigten Mißbrauch der Transitwege Kenntnis erhalten, im Rahmen der allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs treffen werden.“

\*/ Vgl. Graefrath/Steiniger, „Kodifikation der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1973 S. 225 ff.; Kirsten, „Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit“, in: Lehrbuch Völkerrecht, Berlin 1973, Bd. n. S. 312 ff.